

Richtlinie des Landes Tirol

Richtlinie des Landes Tirol über Leistungen für Menschen mit Suchterkrankungen (Sucht-Richtlinie)

Abteilung Soziales



Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 07.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen

II. Abschnitt: Leistungen

- § 5 Stundenweise finanzierte Leistungen
- § 6 Tagsatz finanzierte Leistungen
- § 6a Ersatz von Fahrtkosten

III. Abschnitt: Verfahren

- § 7 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Antragsunterlagen
- § 10 Medizinische Beurteilung der Suchterkrankung
- § 11 Inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung
- § 12 Mitwirkung
- § 13 Amtshilfe, Auskunftersuchen, Abfragerechte
- § 14 Beginn und Dauer von Leistungen
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Widerruf, Anpassung und Einstellung von Leistungen

IV. Abschnitt: Dienstleisterinnen

- § 17 Dienstleisterinnen
- § 18 Aufsicht

V. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 19 Überführung von Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz
- § 20 Organisatorische Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

Präambel

Leistungen für Menschen mit Suchterkrankungen wurden bisher im Rahmen des Tiroler Rehabilitationsgesetzes gewährt. Wesentliche Grundlage bei der Erstellung des Tiroler Teilhabegesetzes, welches mit 1. Juli 2018 in Kraft tritt und damit das Tiroler Rehabilitationsgesetz ablöst, waren ausführliche Leistungsbeschreibungen und detaillierte Qualitätsstandards für die einzelnen Leistungen, die in den Jahren zuvor erarbeitet wurden. Für den Suchtbereich bestehen derart detaillierte Bestimmungen noch nicht. Es wäre daher zu diesem Zeitpunkt systemwidrig gewesen, die Suchtleistungen in das Tiroler Teilhabegesetz mitaufzunehmen.

Aus diesem Grund soll bis zum Vorliegen konkreter Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards im Suchtbereich die vorliegende Richtlinie die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Suchtleistungen regeln.

In weiterer Folge sollen diese Leistungen in das Tiroler Teilhabegesetz mitaufgenommen und wie bisher über ein und dieselbe rechtliche Grundlage, wie die anderen Leistungen der Behindertenhilfe gewährt werden.

Dies ist auch der Grund, warum an vielen Stellen die Bestimmungen des Tiroler Teilhabegesetzes übernommen wurden oder auf den eingeschränkten Anwendungsbereich angepasst wurden.

Die Richtlinie soll der Transparenz dienen und vorwiegend auch einen einheitlichen, für alle Beteiligten gleichberechtigten Vollzug gewährleisten.

Finanzielle Mehraufwendungen gehen damit nicht einher, da die bisherigen Ausgaben über das Tiroler Rehabilitationsgesetz nunmehr über diese Richtlinie abgewickelt werden.

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

(1) Diese Richtlinie hat zum Ziel

- a) zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beizutragen und Menschen mit Suchterkrankungen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen,
- b) die volle, wirksame, gleichberechtigte und nicht diskriminierende Teilhabe von Menschen mit Suchterkrankungen am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und
- c) Menschen mit Suchterkrankungen bei der Überwindung von Barrieren, die eine solche Teilhabe erschweren, zu unterstützen.

(2) Das Land Tirol gewährt zur Erreichung dieser Ziele Leistungen nach dieser Richtlinie.

§ 2 Grundsätze

(1) Leistungen nach dieser Richtlinie

- a) müssen im Hinblick auf die Gegebenheiten des Einzelfalls in ihrer Gesamtheit erforderlich und geeignet sein, die Ziele nach § 1 Abs. 1 zu erreichen,
- b) sind unter Bedachtnahme auf die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gewähren,
- c) sind nur auf Antrag zu gewähren.

(2) Hat der Mensch mit Suchterkrankungen

- a) Anspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen und Zuschüsse nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften oder nach statuarischen oder vertraglichen Regelungen oder
- b) privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen nach dieser Richtlinie dienen,

so darf eine Leistung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden (Subsidiarität).

(3) Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Ausmaß einer Leistung oder auf Erbringung einer Leistung an einem bestimmten Ort. Es können nur Leistungen gewährt werden, die von Dienstleisterinnen erbracht werden, die über eine schriftliche Tarifgenehmigung des Landes Tirol für die konkreten Leistungen verfügen.

§ 3 Begriffsbestimmung

Ein Mensch mit Suchterkrankungen im Sinn dieser Richtlinie ist ein Mensch, der an Suchterkrankungen leidet, die ihn in seinem selbstbestimmten Leben einschränken und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschweren.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung sind:

- a) das Vorliegen einer Suchterkrankung im Sinn des § 3,
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- c) ein Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ein dauernder Aufenthalt in Tirol, es sei denn, der Mensch mit Suchterkrankungen verlegt bzw. hat aufgrund einer nach dieser Richtlinie oder dem Tiroler Teilhabegesetz, LGBl. Nr. 32/2018 in der jeweils geltenden Fassung, bewilligten stationären Leistung seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land oder ins Ausland verlegt,
- d) die Aussicht, dass durch die beantragte Maßnahme die Teilhabe des Menschen mit Suchterkrankungen am gesellschaftlichen Leben tatsächlich gestärkt werden kann und
- e) die Bereitschaft des Menschen mit Suchterkrankung bzw. seiner gesetzlichen Vertreterin, bei der Antragstellung und der Durchführung des Verfahrens zur Gewährung der Leistung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken.

(2) Österreichischen Staatsbürgerinnen sind folgende Personen gleichgestellt, sofern sie sich nach den fremdenrechtlichen Vorschriften rechtmäßig in Tirol aufhalten:

- a) Unionsbürgerinnen und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Familienangehörige; zu den Familienangehörigen zählen:
 - 1. ihre Ehegattinnen,
 - 2. ihre eingetragenen Partnerinnen,

3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen in gerade absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus und
4. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen in gerade aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,
- b) Fremde, soweit sie aufgrund von sonstigen Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgerinnen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,
- c) Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind,
- d) Fremde, die Familienangehörige im Sinn der lit. a von österreichischen Staatsbürgerinnen sind,
- e) Personen, denen der Status der Asylberechtigten nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 145/2017, oder nach früheren asylrechtlichen Vorschriften zuerkannt wurde,
- f) Fremde, denen der Status der subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 des Asylgesetzes 2005 zuerkannt wurde,
- g) Fremde mit
1. einem Aufenthaltstitel Blaue Karte EU nach § 42 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 145/2017, oder Daueraufenthalt – EU nach § 45 NAG oder
 2. einer nach früheren bundesgesetzlichen Bestimmungen erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung, die als Aufenthaltstitel im Sinn der Z. 1 weiter gilt (§ 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 231/2017), oder
 3. einem Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und einer Rot-Weiß-Rot – Karte nach § 49 Abs. 2 NAG, einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus nach § 41a NAG oder einer Niederlassungsbewilligung nach § 49 Abs. 4 NAG,
- h) Personen, die Forscherinnen, Studentinnen oder Au-pair-Kräfte im Sinn der Richtlinie 2016/2016/801/EU sind,
- i) Personen, die Praktikantinnen im Sinn der Richtlinie 2016/801/EU sind, sofern sie einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachkommen oder nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen,
- j) sonstige Fremde, die seit mindestens drei Jahren in Tirol durchgehend ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in Tirol geboren wurden.

II. Abschnitt:

Leistungen

§ 5 Stunden- bzw. einheitssatzfinanzierte Leistungen

- (1) Stundensatz- bzw. einheitssatzfinanzierte Leistungen können entweder in einem mobilen (aufsuchenden) oder ambulanten Setting in den Räumlichkeiten der Dienstleisterin erbracht werden.

(2) Diese Leistungen können entweder im Einzelsetting oder im Gruppensetting erbracht werden.

§ 6 Tagsatzfinanzierte Leistungen

(1) Tagsatzfinanzierte Leistungen können entweder in einem ambulanten oder in einem stationären Setting in den Räumlichkeiten der Dienstleisterin oder außerhalb im Rahmen von Außenaktivitäten erbracht werden.

(2) Stationäre Angebote umfassen insbesondere eine begleitete Wohnform.

§ 6a Ersatz von Fahrtkosten

(1) Menschen mit Suchterkrankungen können die notwendigen Fahrtkosten ersetzt werden, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von ambulanten oder stationären Leistungen nach dieser Richtlinie entstehen und der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Zielen dienen. Dazu zählen insbesondere Fahrtkosten, die im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung, Wahrnehmung von Besuchsrechten, Erledigung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Angelegenheiten sowie von Arztbesuchen anfallen.

(2) Der Ersatz von Fahrtkosten richtet sich nach dem Fahrpreis des kostengünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.

(3) Der Ersatz von Fahrtkosten gebührt nicht,

a) wenn in einer nach dieser Richtlinie gewährten Leistung die notwendige Beförderung bzw. der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten bereits enthalten sind oder

b) soweit die Fahrtkosten durch andere Leistungen, Zuschüsse oder Begünstigungen abgegolten werden.

III. Abschnitt:

Verfahren

§ 7 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung schriftlich in Angelegenheiten nach dieser Richtlinie.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sprengel, in dem der Mensch mit Suchterkrankungen seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat der Mensch mit Suchterkrankungen seinen Hauptwohnsitz im Rahmen einer stationären Leistung in Räumlichkeiten der Dienstleisterin, welche über eine Tarifgenehmigung verfügt, so ist jene Stelle örtlich zuständig, in deren Sprengel der Mensch mit Suchterkrankungen zuletzt seinen Hauptwohnsitz außerhalb einer solchen Räumlichkeit einer Dienstleisterin begründet hatte. Dies gilt auch im Fall des § 4 Abs. 1 lit. c.

(3) Entscheidungen sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Antragstellerin nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

§ 8 Anträge

Anträge sind unter Anschluss der für die jeweilige Leistung notwendigen Unterlagen (§ 9) schriftlich bei der sachlich und örtlich zuständigen Stelle (§ 7) einzubringen. Die beantragte Leistung ist konkret zu

bezeichnen. Leistungen nach dieser Richtlinie hat der Mensch mit Suchterkrankungen, dem die Leistung zu Gute kommen soll, oder seine gesetzliche Vertreterin zu beantragen.

§ 9 Antragsunterlagen

(1) Anträge haben die zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen und zur Beurteilung der beantragten Leistung notwendigen Angaben und Nachweise zu enthalten.

a) Folgende Unterlagen zum Menschen mit Suchterkrankungen sind vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde,

2. ein Staatsbürgerschaftsnachweis, ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, bei fremden Menschen mit Suchterkrankungen der nach dem Recht des Herkunftsstaates vorgesehene Nachweis der Staatsangehörigkeit bzw. ein von den Behörden des Herkunftsstaates ausgestelltes Reisedokument,

3. wenn es sich um eine gleichgestellte Angehörige im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. a handelt, Nachweise, aus denen die Angehörigeneigenschaft hervorgeht,

4. bei fremden Menschen mit Suchterkrankungen zusätzlich

aa) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. b, c, d und g ein gültiger Aufenthaltstitel,

bb) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. e die Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling, die Gewährung von Asyl bzw. die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten,

cc) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. f der Nachweis über die Gewährung des Status des subsidiär Schutzberechtigten,

dd) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. h ein Nachweis über ihre Tätigkeit als Forscherinnen, Studentinnen oder Au-pair-Kräfte im Sinn der Richtlinie 2016/801/EU,

ee) im Fall des § 4 Abs. 2 lit. i ein Nachweis über ihre Tätigkeit als Praktikantinnen im Sinn der Richtlinie 2016/801/EU, sofern sie einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachkommen oder der Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 oder Notstandshilfe,

5. Nachweise, aus denen das Vorliegen und die Art und Schwere von Suchterkrankungen im Sinn des § 3 hervorgehen, wie aktuelle fachärztliche Befunde,

6. bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit Unterlagen über die gesetzliche Vertretung,

b) Angaben über bereits beantragte, gewährte oder laufende Leistungen im Sinn der §§ 5 und 6.

c) Angaben über privatrechtliche Ansprüche im Sinn des § 2 Abs. 2 lit. b,

d) im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin,

e) Unterzeichnung der Einwilligungserklärung nach der Datenschutz-Grundverordnung im Antragsformular

f) allfällige sonst zur Durchführung des Verfahrens notwendige Angaben und Unterlagen.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise sind nicht beizubringen, soweit die nach § 7 zuständige Stelle aufgrund einer früheren Antragstellung bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Haben sich seit einer früheren Antragsstellung die betreffenden Umstände geändert oder wird der Antragstellerin eine Auskunft oder Vorlage ausdrücklich aufgetragen, so sind die erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise beizubringen.

§ 10 Medizinische Beurteilung der Suchterkrankungen

(1) Für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3, insbesondere der Art und Schwere der jeweiligen Suchterkrankungen, ist eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, kann dem Menschen mit Suchterkrankungen die Beibringung ergänzender ärztlicher und sonstiger im Einzelfall notwendiger Befunde aufgetragen werden.

(2) Von der Einholung einer amtsärztlichen Stellungnahme kann abgesehen werden, soweit anlässlich einer früheren Antragstellung bereits eine Beurteilung nach Abs. 1 erfolgt ist, es sei denn, dass besondere Umstände oder die Art der beantragten Maßnahme eine neuerliche Beurteilung erfordern. Haben sich seit dem Zeitpunkt der Beurteilung die nach § 3 maßgeblichen Umstände wesentlich geändert, so hat jedenfalls eine neuerliche Beurteilung zu erfolgen.

§ 11 Inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung

(1) Die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das notwendige Ausmaß einer beantragten Leistung im Hinblick auf die Stärkung der Teilhabe des Menschen mit Suchterkrankungen am gesellschaftlichen Leben ist unter Heranziehung einer Sachverständigen zu beurteilen. Als Sachverständige kommen insbesondere Personen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im psycho-sozialen Bereich in Betracht.

(2) Im Fall der beabsichtigten Verlängerung einer bereits gewährten bzw. laufenden Leistung ist bei der Beurteilung der Verlaufsbericht der Dienstleisterin zu berücksichtigen.

§ 12 Mitwirkung

(1) Der Mensch mit Suchterkrankungen bzw. dessen gesetzliche Vertreterin, hat die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen sowie die nach § 9 erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Der Mensch mit Suchterkrankungen bzw. dessen gesetzliche Vertreterin haben darüber hinaus

- a) an der Beurteilung der Suchterkrankungen,
- b) an der Erhebung des individuellen Unterstützungsbedarfs,
- c) an der Beurteilung der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des notwendigen Ausmaßes der beantragten Leistung sowie
- d) an den zu diesen Zwecken erforderlichen Befundaufnahmen durch Sachverständige mitzuwirken.

(3) Wenn und solange die in den Abs. 1 und 2 genannten Verpflichteten ihrer Mitwirkung ohne triftigen Grund nicht nachkommen, kann die Gewährung einer Leistung abgelehnt oder diese nur eingeschränkt gewährt werden.

§ 13 Amtshilfe, Auskunftersuchen, Abfragerechte

(1) Auf Verlangen der nach § 7 zuständigen Stelle haben

- a) die Dienstleisterinnen und die bei ihnen beschäftigten Personen,
- b) jene Personen, die den Menschen mit Suchterkrankungen begleiten oder behandeln,

den von diesen Stellen beauftragten Organen Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Menschen mit Suchterkrankungen und Einsichtnahme in alle ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen, sofern dies zur Erfüllung der diesen Stellen zukommenden gesetzlichen Aufgaben jeweils erforderlich ist.

(2) Im konkreten Einzelfall können Anfragen betreffend die Prüfung der Subsidiarität (§ 2 Abs. 2) und der Anspruchsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2) an die entsprechenden Stellen (Gerichte, Fremdenbehörden) gerichtet werden. Diese haben im Rahmen der Amtshilfe (Art. 20 Abs. 4 B-VG) die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Beginn und Dauer von Leistungen

(1) Leistungen sind von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. Tag des Monats an, in dem der Antrag bei der gemäß § 7 zuständigen Stelle eingelangt ist.

(2) Leistungen sind befristet für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren, der fünf Jahre nicht übersteigen darf.

(3) Leistungen können während der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bestehenden behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der zwischenmenschlichen Kontakte abweichend von Abs. 1 bereits vor dem 1. Tag des Monats, in dem der Antrag bei der gemäß § 7 zuständigen Stelle eingelangt ist, frühestens jedoch vom 15. März 2020 an, gewährt werden.

§ 15 Anzeigepflicht

Die nach § 12 Abs. 1 zur Mitwirkung Verpflichteten haben jede Änderung in den für die Gewährung der Leistung maßgeblichen Verhältnissen binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem sie vom Eintritt der Änderung Kenntnis erlangen, der nach § 7 zuständigen Stelle anzuzeigen. § 16 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.

§ 16 Widerruf, Anpassung und Einstellung von Leistungen

(1) Eine bereits gewährte bzw. laufende Leistung ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass ihre Gewährung

- a) durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Tatsachen,
- b) durch unwahre Angaben oder
- c) durch Verletzung der Anzeigepflicht nach § 15

herbeigeführt wurde.

(2) Der Widerruf einer Leistung ist rückwirkend von dem Tag an auszusprechen, ab dem die Leistung zu Unrecht gewährt wurde. Der Widerruf wirkt längstens einen Zeitraum von fünf Jahren zurück; für die Berechnung dieser Frist ist der erste Tag des Monats, in dem die nach § 7 zuständige Stelle vom Widerrufsgrund Kenntnis erlangt hat, maßgeblich.

(3) Anstatt des Widerrufs kann auch eine Anpassung des Ausmaßes oder der Dauer der gewährten Leistung vorgenommen werden.

(4) Eine laufende Leistung ist einzustellen, wenn

- a) sich bei der Erbringung herausstellt, dass die Teilhabe des Menschen mit Suchterkrankungen am gesellschaftlichen Leben nicht gestärkt werden kann,
- b) sich aufgrund neuer Erkenntnisse über die Art oder Schwere der Suchterkrankungen oder die Möglichkeiten der Förderung des Menschen mit Suchterkrankungen herausstellt, dass die Ermöglichung, Beibehaltung bzw. Verbesserung seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch eine andere Maßnahme oder eine Kombination von Maßnahmen besser erreicht werden kann,
- c) der Mensch mit Suchterkrankungen bei der Erbringung einer Leistung nicht im erforderlichen, ihm zumutbaren Ausmaß mitwirkt oder durch sein Verhalten den Erfolg der Maßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet,

d) aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse die (sonstigen) Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung wegfallen,

e) der Mensch mit Suchterkrankungen bzw. dessen gesetzliche Vertreterin die Einwilligungserklärung nach § 9 Abs. 1 lit. e widerruft.

(5) In den Fällen des Abs. 4 lit. b und d kann statt der Einstellung auch eine Anpassung des Ausmaßes oder der Dauer einer gewährten Leistung vorgenommen werden.

(6) Die Beurteilung der im Abs. 4 lit. a bis d genannten Einstellungs- und Anpassungsgründe hat erforderlichenfalls auf sachverständiger Grundlage und unter Berücksichtigung des Verlaufsberichts der Dienstleisterin zu erfolgen.

IV. Abschnitt:

Dienstleisterinnen

§ 17 Dienstleisterinnen

(1) Dienstleisterinnen, die Leistungen nach dieser Richtlinie anbieten, müssen über eine schriftliche Tarifgenehmigung des Landes Tirol verfügen, um mit dem Land Tirol die erbrachten Leistungen abrechnen zu können.

(2) Integrierende Bestandteile dieser Tarifgenehmigung sind insbesondere

a) die Bezeichnung der Leistung, welche mit dem Land Tirol abgerechnet werden kann;

b) die Höhe des Tarifes pro abrechenbarer Leistung;

c) die Abrechnungsmodalitäten.

(2) Dienstleisterinnen, die über eine Tarifgenehmigung verfügen, verpflichten sich, die Dienstleistung dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften entsprechend, auszuführen.

(3) Ein Anspruch auf eine Tarifgenehmigung besteht nicht.

§ 18 Aufsicht

Dienstleisterinnen, die über eine Tarifgenehmigung des Landes Tirol verfügen, unterliegen der Aufsicht des Landes Tirol.

V. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Überführung von Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie anhängige Verfahren nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz sind nach den Bestimmungen dieser Richtlinie weiterzuführen. Anträge auf Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen im Suchtbereich nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gelten als Anträge auf Gewährung von Leistungen nach den §§ 5 und 6. Anträge auf Ersatz von Reisekosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen im Suchtbereich

nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gelten als Anträge gemäß § 6a. Der Ersatz von Fahrtkosten gemäß § 6a kann rückwirkend ab dem 01.07.2018 gewährt werden.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie zuerkannte Suchtleistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz bleiben für die bewilligte Dauer aufrecht.

§ 20 Organisatorische Übergangsbestimmungen

Dienstleisterinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz im Suchtbereich für das Land Tirol erbracht haben, können diese Leistungen bei Vorliegen einer Tarifgenehmigung weiterhin erbringen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 15. März 2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landes Tirol über Leistungen mit Suchterkrankungen (Sucht-Richtlinie) vom 15.01.2019.

(2) Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, unter <http://www.tirol.gv.at> veröffentlicht.

(3) § 14 Abs. 3 tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.